

*Handwritten signature*

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 53.

Marienwerder, den 31. Dezember.

1873.

## Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1873 enthält unter:

Nr. 8163 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**I)** Nachdem durch die Allerhöchste Kaiserliche und Königliche Verordnung vom 29. v. M. (Nr. 283 des deutschen Reichs- und Pr. Staatsanzeigers) festgesetzt worden, daß die Wahlen zum Reichstage im ganzen Reiche am **10. Januar 1874** vorzunehmen sind, haben wir auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und des § 24 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 zu Wahlkommissarien für den Wahlkreis:

- I. (Stuhm-Marienwerder) den Landrath v. Busch zu Marienwerder,
- II. (Rosenberg-Löbau) den Landrath Grafen Poddowski zu Neumark,
- III. (Graudenz-Strasburg) den Landrath Tichy zu Graudenz,
- IV. (Thorn-Culm) den Landrath v. Stumpfheldt zu Culm,
- V. (Schweh) den Landrath von Woldeck zu Schweh,
- VI. (Conik) den Landrathsamtsverwalter Dr. Wehr zu Conik,
- VII. (Schlochau-Flatow) den Landrath v. Weiber zu Flatow,
- VIII. (Dt. Crone) den Landrathsamtsverweser Freiherrn v. Kettelhodt zu Dt. Crone.

ernannt.  
Die Wahlvorsteher werden unter Hinweisung auf § 25 des Wahlreglements daran erinnert, die Wahlprotokolle mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem betreffenden Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermin in dessen Hände gelangen.

Marienwerder, den 29. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**2)** Unter den Pferden des Gutsbesizers v. Kuthenow in Borwerk Biskupik, Kreises Thorn, ist die roßver-dächtige Drupe ausgebrochen.

Marienwerder, den 18. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Januar 1874.

**3)** Die Concession, welche dem Maurermeister Reik zu Rosenberg als Agent für den Auswanderungsunternehmer W. Zembisch — in Firma Zembisch und Kothe — zu Bremen ertheilt worden ist, ist erloschen.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5 bis 7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des p. Reik nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer prä-clusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amts-Blatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 20. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**4)** Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Löbau ist noch immer nicht definitiv besetzt. Wir fordern qualifizierte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer erforderlichen Zeugnisse bei uns innerhalb 4 Wochen zu melden.

Marienwerder, den 16. Dezember 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**5)** Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Stallupönen, mit welcher ein Jahrgehalt von 300 Thlr. aus der Staats-Kasse verbunden, ist vacant. Der Stelle sind außerdem bisher aus Kreis-Communal-Fonds 200 Thlr. jährlich bewilligt gewesen, von welchen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß sie auch dem künftigen Kreis-Thierarzt werden bewilligt werden.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Fähigkeits-Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs, in 8 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 19. December 1873.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

**6)** **Bekanntmachung,**  
betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 11. Juli 1873.

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-gesetzbl. S. 267), unter 11. zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen.

In Bezug auf die Art und Weise der Verwen-



ding der Bundesstempelmarken zu Wechsell und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes Indossamentes, (Blanko-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Nasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1 70 statt 7. Januar 1870, E. F. W. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. B. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum auf der Marke sich befinden.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden

als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: E. C.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. —

Danzig, den 19. Dezember 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Hellwig.



- 7) Am 1. Januar l. J. wird die zwischen Briesen und Jablonowo eingerichtete Haltestelle Ksionsken für den Personen-Verkehr und für den Güter-Verkehr in Wagenladungen eröffnet. Von diesem Tage ab halten die Züge V II, IV, und VI, auf der genannten Haltestelle und werden zu diesen Zügen Personen auf gewöhnliche und Retour-Billets von Ksionsken nach Jablonowo, Bischofswerder, Briesen, Schönsee, Tauer und Thorn, sowie in umgekehrter Richtung nach Maßgabe des Fahrplans expedirt.

Die Expedition resp. Mitnahme von Reisegepäck, findet unter den für die übrigen Haltestellen maßgebenden Bedingungen statt.

Der betreffs des zu eröffnenden Güter-Verkehrs in Wagenladungen ausgegebene erste Nachtrag zum Ostbahn-Lokal-Güter-Tarif vom 15. August 1873 ist auf allen Stationen zu haben.

Bromberg, den 18. Dezember 1873.

Königliche Direction der Ostbahn.

**Personal-Chronik.**

- 8) Der seitherige Predigt-Amts-Candidat Rudolf Gustav Albert Kleckl ist zum evangelischen Prediger und Seelsorger an der Provinzial-Irrenheil-Anstalt und dem Landkrankenhaus zu Schwef von der Land-Armen-Direction für Westpreußen mit Genehmigung des königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Preußen berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige zweite ordentliche Lehrer Gustav Krause ist zum vierten Oberlehrer an dem königl. Gymnasium in Marienwerder ernannt.

Der provisorische Lehrer Carl Kaffler an der Vorschule des königl. Gymnasiums zu Dt. Crone ist definitiv angestellt.

Der Apotheker Hugo Heubach ist zum Beigeordneten der Stadt Dt. Eylau gewählt und als solcher bestätigt worden.



(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 53.)



# Verzeichniß

der am 15. Dezember 1873 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1874 gekündigten Schuldverschreibungen

## der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Achtzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 6 bis 8 nebst Talons.

Lit. A. à <b>1000</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 1394 bis 1401.	1403.	1404.	2422.	2423.	2425 bis 2428.	2431.	2432.	2435.	2436.	2530 bis 2539.	6873.	6875 bis 6883.	40 Stück über 40,000 Rthlr.
Lit. B. à <b>500</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 241 bis 251.	254 bis 261.	264.	5742 bis 5761.	7108 bis 7113.	7116 bis 7118.	7120 bis 7130.	8519 bis 8528.	8530 bis 8539.	80 Stück über 40,000 Rthlr.				
Lit. C. à <b>200</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 7439 bis 7442.	7468 bis 7492.	7518 bis 7538.	8335 bis 8373.	8375 bis 8379.	8381 bis 8384.	8386.	8387.	100 Stück über 20,000 Rthlr.					
Lit. D. à <b>100</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 761 bis 860.	10282 bis 10296.	115 Stück über 11,500 Rthlr.											
Summa <b>335</b> Stück über <b>111,500</b> Rthlr.														

### Verzeichniß bereits früher gekündigter und nicht mehr verzinslicher Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Wegen der in der 17. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Juni 1873.)

Aus der 14. Verloosung.

Lit. B. à <b>500</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 1445.	
Lit. C. à <b>200</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 3097.	3098.
Lit. D. à <b>100</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 12763.	

Aus der 15. Verloosung.

Lit. B. à <b>500</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 1234.	6491.													
Lit. C. à <b>200</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 4787.	4793.	4797.	4847.	13086.	13037.	13091 bis 13093.	13097.	13098.	13101.	13103.	13104.	13106.	13122.	
Lit. D. à <b>100</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 8570.	8571.	8589.	8596.	8597.	8661 bis 8663.	8695.	8698.	8699.	8701.	8702.	11423.	11446.	11454.	11455.

Aus der 16. Verloosung.

Lit. A. à <b>1000</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 134.	4222.	4228.																	
Lit. B. à <b>500</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 4618.	4628.	4630 bis 32.	9937.	9940 bis 9944.															
Lit. C. à <b>200</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 1895.	1898.	1899.	1917.	1928.	9995.	10001 bis 10004.	10007.	10009.	10010.	10013.	10016.	10017.	10029.	10039.	10040.				
Lit. D. à <b>100</b> Rthlr.	N <sup>o</sup> 4712.	4714.	4724.	4725.	4731.	4734.	4748.	4749.	4752.	4753.	4758.	4764.	4768.	4769.	4778 bis 4780.	4787.	4793.	10188.	10189.	10197
		bis 10200.	10216.	10219.	10225.	10227.	10229.	10232.	10233.	10244.										

Berlin, den 15. Dezember 1873.

### Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.



